

Steuer und soziale Gerechtigkeit

HANS GEORG WEHNER

Das Thema verführt ein wenig, zu philosophieren. Das liegt weniger daran, daß in diesem Thema der Begriff „Steuer“ vorkommt. „Steuer“ hat alles andere als philosophischen Flair. Es liegt vielmehr daran, daß in diesem Thema „soziale Gerechtigkeit“ steht.

Ich muß gestehen, daß ich der Versuchung, etwas zu philosophieren, nicht ganz habe widerstehen können, und ich habe mich einmal auf die Suche nach einer Beantwortung der Frage: Was ist denn nun „soziale Gerechtigkeit“? begeben. Um das Ergebnis dieser meiner Suche gleich vorwegzunehmen, kann ich sagen: Ich habe dabei nicht allzu viel gefunden. — Die gefundenen Antworten waren sicherlich alle nicht falsch, aber sie führen uns für die praktische Beantwortung dieser Frage nicht weiter. Das fängt bei der Bibel an. Sicherlich ist es nicht falsch, wenn Christus auf die Frage und auf Klagen über die Art der Steuerbelastung und nachdem man ihm eine Münze mit dem Bildnis des Kaisers gezeigt hat, sagt: Gebt dem Kaiser bzw. gebt dem Staate, was des Staates ist.

Es schließt sich aber sogleich die Frage an: Was ist denn nun „des Staates“? — Über die Frage nach der Höhe der richtigen volkswirtschaftlichen Steuerbelastungsquote wird es sicherlich höchst unterschiedliche Antworten geben, je nachdem, ob man einen Vertreter des Fiskus oder ob man den Bund der Steuerzahler oder ob man die Gewerkschaften fragt.

Auf ähnliche Schwierigkeiten stößt man bei der Suche nach der Beantwortung der Frage: Was ist denn nun „soziale Gerechtigkeit“? — wenn man z. B. die zwanzigbändige Brockhaus-Enzyklopädie aufschlägt. Dort findet man den Begriff „sozial“ definiert als — ich zitiere —: „Die Ordnung der menschlichen Gesellschaft betreffend.“ — Unter dem Stichwort „Gerechtigkeit“ heißt es: Sie sei — ich zitiere — „jener Grundwert des menschlichen Zusammenlebens, der in das Verhalten sowohl der Einzelperson wie der sozialen Gemeinschaft die Forderung stellt, jedem zukommen zu lassen, was ihm gebührt, und Gleiches grundsätzlich gleich zu behandeln“. Auch diese „Antwort“ wirft meines Erachtens mehr Fragen auf, als sie beantwortet. Die Frage beispielsweise: Was gebührt denn jedem? —, das berühmte „suum cuique“ — jedem das Seine —, das hier anklingt, ist eher eine Leerformel, und Leerformeln haben nun einmal die Eigenschaft, daß sie nie falsch sein können, aber diese ihre Eigenschaft geht bekanntlich zu Lasten ihres Aussagewertes.

Zur zweiten Frage, die hier durch die Antwort der Brockhaus-Enzyklopädie aufgeworfen wird: Sicherlich ist es ein eherer Grundsatz, daß Gleiches grundsätzlich auch gleich behandelt werden muß. Aber — und hier schließt sich die Frage an —: Wie ungleich darf oder soll denn Ungleiches nun behandelt werden, ohne daß man den Bereich der Gerechtigkeit verläßt? — So ist die wirtschaftliche Situation eines verheirateten Mannes ohne Kinder, der ein zu versteuerndes jährliches Einkommen in Höhe von 16 000 DM hat, sicherlich nicht dieselbe wie diejenige eines Mannes desselben Familienstandes, der ein zu versteuerndes Einkommen in Höhe von 220 000 DM im Jahr hat. Aber ergibt sich aus dieser Einsicht der Unterschiedlichkeit der Verhältnisse nicht auch zwingend die Frage, wie ungleich ich diese beiden steuerlich zu behandeln habe? Ergibt sich daraus zwingend auch die Antwort, daß der eine mit einem Grenzsteuersatz von 19 Prozent besteuert werden müsse und mit nicht mehr und nicht weniger und der andere mit einem Grenzsteuersatz von 53 Prozent und mit nicht mehr und nicht weniger? Ich glaube, diese Fragen gestellt, beantworten sich von selbst.

Worauf ich hinaus will, ist dies. Es gibt keine allgemeingültige Antwort auf die Frage: Was ist „soziale Gerechtigkeit“? — Vielmehr fällt die Beantwortung je nach Standort des einzelnen, je nach Standort der Gruppe oder auch je nach Standort des Verbandes innerhalb der Gesellschaft mehr oder weniger unterschiedlich aus. Was der eine unter Berufung auf den sozialen Rechtsstaat als revolutionär abtun will, das ist für den anderen möglicherweise gerade der berühmte erste Schritt in die richtige soziale Richtung.

Die Antwort auf die Frage: Was ist „soziale Gerechtigkeit“? fällt also in ihrer konkreten Ausgestaltung letztlich im politisch-parlamentarischen und nicht zuletzt auch im vorparlamentarischen Raum. Über die Rolle, die das Verfassungsgericht in diesem Rahmen spielt, wird sicherlich Herr Professor Vogel in seinem gestrigen Vortrag hier berichtet haben.

Im Zusammenhang mit meinen Ausführungen sei mir aber doch die folgende kurze These zu diesem Punkt erlaubt. Auch Verfassung und Verfassungsgericht können nicht — und wollen natürlich auch gar nicht — die Frage nach Steuer und sozialer Gerechtigkeit ein für allemal entscheiden. Auch Verfassung und Verfassungsgericht geben dem Gesetzgeber und damit auch den auf ihn einwirkenden politischen Kräften einen breiten Ermessensspielraum. Das kommt beispielsweise in dem bekannten Urteil über die Frage nach der Verfassungsmäßigkeit der Herabsetzung der Kilometerpauschale zum Ausdruck, aus dem ich hier einmal ganz kurz zitieren darf: „Das Bundesverfassungsgericht kann bei Beurteilung der gesetzgeberischen Gestaltungsfreiheit nur prüfen, ob der Gesetzgeber gewisse äußerste Grenzen überschritten hat, ob also sachlich einleuchtende Gründe nicht mehr erkennbar sind.“

Bei der faktischen Entscheidung des Themas „Steuer und soziale Gerechtigkeit“ im politischen Kräftefeld einer pluralistischen Gesellschaft wie der unseren geht es natürlich selten ohne interessenbedingte Überspitzung ab. So hat

sicherlich die eine oder andere überzogene Forderung von der linken Seite im Zusammenhang mit der Steuerreform ebensowenig zur sachlichen Diskussion dieses Problem „Steuerreform“ beigetragen wie die damaligen sogenannten Modellrechnungen verschiedener Provenienzen. Sie wissen, mit diesen Modellrechnungen sollte seinerzeit nachgewiesen werden, zu welcher Gesamtsteuerbelastung der Unternehmergewinne eine Verwirklichung der ursprünglichen Steuerreformekwerte führen würde. Sie wissen sicherlich auch, daß die Ergebnisse solcher Berechnungen von den Prämissen, unter denen ich rechne, abhängig sind, und allein schon die Tatsache, daß nicht zwei dieser sehr vielen Modellrechnungen auch nur annähernd dasselbe Ergebnis brachten, zeigt, daß sie zumindest nicht *alle* richtig sein konnten.

Aber selbst wenn sich alle relevanten politischen Kräfte in diesem Kräftefeld um möglichst große Sachlichkeit bemühen würden, so werden sie bei diesem Bemühen meines Erachtens in sehr vielen Punkten von der Wissenschaft im Stich gelassen. Es fehlt eine Reihe von fundierten empirischen Erkenntnissen. Das gilt nicht zuletzt für den gesamten Bereich der Besteuerung und insbesondere für die Frage der Steuerinzidenz, das heißt für die Frage der Steuerwirkungslehre.

Gäbe es beispielsweise auf diesem Gebiet mehr gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse, dann würde sich eine Reihe von Grundsatzstreitigkeiten, die auch heute aktuell sind, von selbst erledigen. Gäbe es beispielsweise eine empirisch gesicherte Antwort auf die Frage: Wie wirken denn nun die indirekten Steuern? Sind sie sozialer oder unsozialer als die direkten Steuern? Kann man nur die indirekten Steuern überwälzen, kann man auch die direkten Steuern überwälzen oder kann man beides überwälzen? — Gäbe es bei dieser Frage der Überwälzungsproblematik gesicherte empirische Erkenntnisse, so würde sich der Streit darüber, wie hoch denn der Anteil der indirekten Steuern an unserem Gesamtsteueraufkommen sein dürfte, faktisch von selbst erledigen; denn wenn jemand feststellen würde, daß auch die direkten Steuern, etwa die Körperschaftsteuer und die veranlagte Einkommensteuer, überwälzt werden, dann würden letztlich die Verbraucher alle Steuern tragen, dann wäre es schließlich gleich, ob ich die indirekten Verbrauchssteuern erhöhe oder ob ich das bei den direkten Steuern mache.

Ein zweites Problem, das aktuell ist, würde sich bei Vorhandensein gesicherter empirischer, wissenschaftlicher Erkenntnisse ebenfalls lösen, und zwar ist das das leidige Problem, das seit Jahren diskutiert wird, nämlich das Problem des Gewerbesteuerabbaus und in Ergänzung dazu eine Erhöhung der Mehrwertsteuer.

Die Gegner des Gewerbesteuerabbaus bei Erhöhung der Mehrwertsteuer argumentieren insbesondere aus der Befürchtung heraus, daß die Anbieter bei Senkung der Gewerbesteuer diese Gewerbesteuer nicht aus ihrem Preis herausnehmen, bevor sie die erhöhte Mehrwertsteuer auf den Preis drauflegen. Mit anderen Worten: Die Gegner eines Abbaus der Gewerbesteuer und Erhöhung der

Mehrwertsteuer befürchten, daß zusätzlich zur eventuell überwältigten Gewerbesteuer auch noch die erhöhte Mehrwertsteuer überwältigt wird.

Auch hier kann man sagen, dieser Streit ist deswegen nicht zu einem befriedigenden Ergebnis zu bringen, weil hier offene Fragen bestehen. Hier stehen offene Fragen beispielsweise dergestalt: Wird denn die Gewerbesteuer heute eigentlich überwältigt? In welchem Ausmaß wird sie überwältigt? Zwingt der Markt tatsächlich zu Preissenkungen bei Ausschaltung oder bei Abbau der Gewerbesteuer?

Das Argument, daß man 1968 auch die Mehrwertsteuer eingeführt habe und die Preissteigerungen hätten nur etwa 2 Prozent betragen, kann hier nicht als Ersatz für gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse gelten; denn niemand kann sagen, wie hoch denn die Preissteigerungen 1968 gewesen wären, wenn man die Mehrwertsteuer nicht eingeführt hätte, und welchen Anteil nachträglich noch die Einführung der Mehrwertsteuer an den nach 1968 einsetzenden starken Preiserhöhungen gehabt hat.

Ich habe eingangs gesagt, daß die Beantwortung der Frage nach der sozialen Gerechtigkeit, nach Steuer- und sozialer Gerechtigkeit, sehr stark vom Standort abhängt, vom Standort der Gruppe, des einzelnen, des Verbandes und der Gesellschaft. Nun sind heute zwei Vertreter solcher Verbände hier eingeladen worden, um kurz zu Ihnen zu sprechen und mit Ihnen zu diskutieren, ein Vertreter des DGB, ein Vertreter des BDI, und ich glaube, es liegt ja wohl nichts näher, als daß diese beiden Vertreter einmal ihre Auffassung vortragen oder die Beantwortung der Frage von ihrem Standpunkt her versuchen.

Für den DGB hat die soziale Gerechtigkeit im Zusammenhang mit der Steuer immer auch einen Verteilungsaspekt. Das heißt, wir betrachten die Steuerpolitik als ein Instrument zur Abmilderung allzu großer Einkommensunterschiede. Damit ich nicht mißverstanden werde, möchte ich hier gleich unterstreichen: Das hat nichts mit einer Nivellierung der Einkommen zu tun. Auch wir vertreten das Prinzip des Leistungslohnes. Wäre es anders, so hätte sicherlich mancher kleine Gewerkschaftsfunktionär ein Einkommen, das dem manches Gewerkschaftsvorsitzenden etwas näherkommen würde.

Mit Einkommensnivellierung hat das nichts zu tun, aber Steuerpolitik ist für uns auch ein einkommenspolitisches Instrument.

Ein zweites Moment, das zum Begriff der steuerlichen oder sozialen Gerechtigkeit gehört, ist mehr psychologischer Art. Wir meinen, daß der Steuerpflichtige das Gefühl haben müsse, daß es in unserem Steuersystem einigermaßen gerecht zugeht, daß er nicht übervorteilt wird. Ich bitte um Entschuldigung, wenn ich sage, daß wir meinen, dieses Gefühl müßten insbesondere die Arbeitnehmer haben, und zwar aus ganz bestimmten Gründen. Die Arbeitnehmer bilden die große Masse der Steuerpflichtigen; sie machen über 85 Prozent aller Erwerbstätigen aus. Wenn sich unter dieser überwiegenden Mehrheit unserer Bevölkerung das Gefühl breitmacht, hier ungerecht behandelt zu werden, wenn sich hier ein Gefühl des Unbehagens aufstaut, dann ist das meines Erachtens

von größtem gesellschaftspolitischem Gewicht, von kritischerem gesellschaftspolitischem Gewicht, als wenn sich ein solches Gefühl in irgendeiner verschwindend kleinen Gruppe unserer Gesellschaft ausbildet.

Ich darf vielleicht auch sagen, daß diese große Masse der Arbeitnehmer steuerlich ja wohl relativ unerfahren ist, und vielleicht darf ich auch mit Herrn Professor Schmölders sagen, daß gerade die Arbeitnehmer „prompt und rigoros“ an der Quelle besteuert werden.

Bei dem Einsatz eines steuerpolitischen Instrumentariums im Sinne der Verteilungspolitik sind uns einige Grundsatzprobleme durchaus bewußt. Ich skizziere diese Grundsatzprobleme zunächst mit drei Stichworten: Es ist zunächst das Stichwort vom Massensteuerrecht, zweitens das Stichwort vom Finanzbedarf des Staates und drittens das Stichwort von der Antinomie zwischen Steuererechtigkeit und steuerlicher Vereinfachung.

Zunächst zum Stichwort „Massensteuerrecht“. Das Massensteuerrecht ist eine Medaille mit zwei Seiten. Auf der einen Seite stellen wir fest, daß die Arbeitnehmer als große Mehrheit der Bevölkerung auch weit über die Hälfte des gesamten Steueraufkommens erbringen. Auf der anderen Seite führt das aber zu folgendem Tatbestand. Wenn ich diese Arbeitnehmer im Sinne der Steuerumverteilung oder der Einkommensumverteilung steuerlich entlasten will, dann führt das beim Staat schon zu einem erheblichen Einnahmeausfall, selbst wenn ich für den einzelnen Arbeitnehmer eine nur wenig spektakuläre steuerliche Entlastung verwirkliche. Beispiel: Verdoppele ich den Arbeitnehmerfreibetrag, dann macht das für den einzelnen Arbeitnehmer im Schnitt eine steuerliche Entlastung von monatlich gerade 5 DM aus; beim Staat entsteht aber ein Loch im Finanzsäckel von 1,5 Milliarden DM.

Zweites Beispiel: Senke ich den niedrigsten Steuersatz unseres Einkommensteuertarifs von 19 auf 18 Prozent, dann habe ich einen ähnlichen Steuerausfall in der Größenordnung von 1,5 oder 2 Milliarden DM. Demgegenüber steht die Tatsache, daß, wenn ich den Spitzensteuersatz von 53 Prozent erhöhe, und zwar um einen Prozentpunkt, ich für jeden Prozentpunkt vielleicht zwischen 50 und 70 Millionen DM Steuermehreinnahmen bekomme. Diese Tatsachen sind uns bei dem Versuch, Steuerpolitik im Sinne von Einkommenspolitik zu betreiben, durchaus bewußt.

Auch das zweite Grundsatzproblem ist uns bei diesem Versuch bewußt, nämlich das Grundsatzproblem „Finanzbedarf des Staates“. Es ist nun einmal heute in allen Industriestaaten eine unumstößliche Tatsache, daß dieser Finanzbedarf des Staates wächst. Und diese Tatsache setzt spektakulären Steuerentlastungen zu Lasten der Staatskasse enge Grenzen. Ich darf in diesem Zusammenhang vielleicht eine Bemerkung machen: Wenn die Bundesregierung eine Steuerreform plant mit einem Steuerausfall von per saldo 10 Milliarden DM, dann wird es nicht länger als höchstens zwei Jahre dauern, daß diese 10 Milliarden DM mit größter Wahrscheinlichkeit über eine Erhöhung der Mehrwertsteuer wieder hereingeholt werden; denn dieses Loch von 10 Milliarden DM kann

vielleicht zwei Jahre lang gestopft werden mit den Rücklagen, die wir bis Ende 1974 insbesondere als Folge der konjunkturpolitischen Maßnahmen bei der Bundesbank stillgelegt haben.

Zum dritten Grundsatzproblem „Antinomie zwischen Vereinfachung und Steuergerechtigkeit“. Auch das ist uns bewußt: Je individueller ich das Steuerrecht machen will, das heißt, je mehr individuelle Tatbestände ich im Steuerrecht berücksichtigen will, beispielsweise die Kinderzahl, das Alter, Minderung der Erwerbsfähigkeit, die Frage, ob jemand noch in Ausbildung befindlich ist oder nicht, ob er dann auswärts untergebracht ist oder nicht, je mehr solcher individueller Tatbestände ich im Steuerrecht berücksichtigen will, um so komplizierter wird dieses Steuerrecht. Umgekehrt: Je einfacher ich das Steuerrecht mache, um so gröber mache ich das Steuerrecht und um so mehr Individuen werden ungerecht behandelt, weil ihr spezielles Leiden nicht berücksichtigt ist. Es ist schon etwas dran an dem Sprichwort „summum ius — summa iniuria“; der Versuch, höchstes Recht zu schaffen, führt zu höchstem Unrecht, weil keiner mehr durch dieses höchste Recht, durch dieses Gesetz also, hindurchblicken kann.

Als Beispiel möchte ich hier nur ganz kurz die Frage der Kfz-Steuer in den Raum stellen. Sehen wir einmal ab von der vollen Umlage in die Mineralölsteuer, sicherlich wäre die Einführung eines Einheitssatzes bei der Kfz-Steuer, unabhängig von der Größenklasse der Personenkraftwagen, die einfachste Steuer; sie wäre am einfachsten zu erheben. Sie wäre mit Sicherheit einfacher als die heutige Steuer, die ja 60 Steuerklassen hat, nach Hubraum gestaffelt. Andererseits aber kann man sich auf den Standpunkt stellen, daß die heutige Hubraumsteuer eben sozialer ist, weil sie feiner „steuert“, was nicht besagt, daß wir diese Hubraumsteuer verteidigen. Ich wollte hier nur einmal die Antinomie exemplifizieren zwischen Vereinfachung und Steuergerechtigkeit.

Dennoch meinen wir, daß es trotz aller Grundsatzprobleme eine Reihe von Möglichkeiten gibt, unser Steuersystem einfacher, aber auch gerechter zu machen. Ich darf aus diesem Grunde vielleicht nach diesen eher grundsätzlichen Bemerkungen aus unserer Sicht einige Maßnahmen nennen, von denen wir meinen, daß sie in der Vergangenheit zu mehr Steuergerechtigkeit geführt haben und in Zukunft noch führen könnten.

Entschuldigen Sie bitte, daß ich noch einmal die Frage der Steuerflucht anspreche. Diese Frage der Steuerflucht war unseres Erachtens einer der hauptsächlichen Mängel in unserem ganzen Steuersystem. Sie hat sowohl unter dem Verteilungsgesichtspunkt als auch durch Verletzung des Rechtsempfindens aller derjenigen, die eben nicht Steuerflucht gemacht haben, gegen die steuerliche Gerechtigkeit verstoßen. Seit Anfang der siebziger Jahre besteht das sogenannte Außensteuergesetz, das diese Steuerflucht in den Griff bekommen soll. Ich nenne dieses Außensteuergesetz mit ganz besonderer Betonung, weil dieses Außensteuergesetz auch ein Beispiel dafür ist, wie man trotz aller gegensätzlichen Standpunkte, trotz aller gegensätzlichen Standorte innerhalb der Gesell-

schaft bei gutem Willen sachlich zusammenarbeiten kann. Herr Krohne und ich haben uns beispielsweise selten so häufig gesehen wie bei diesen Verhandlungen über das Außensteuergesetz, wo Verhandlungen in kleinem Kreis unter Fachleuten stattgefunden haben, die — wie ich meine — zu einem Kompromiß geführt haben, der die legitimen Interessen aller Seiten einigermaßen berücksichtigt.

Ein zweiter Punkt, der weitgehend erledigt ist, der aber aus unserer Sicht und für uns in unangenehmer Weise gegen das Prinzip der Steuergerechtigkeit verstoßen hat, in unangenehmer Weise, weil dieser Gegenstand tatsächlich Unruhe unter die Arbeitnehmer gebracht hat, die sich in Protestschreiben und in Ausführungen auf Betriebsversammlungen usw. niederschlug, waren die Verlustzuweisungen in den Abschreibungsgesellschaften, über die alljährlich — wie Sie wissen — in den Zeitungen, in den Großinseraten, berichtet wurde, daß man 100, 200 und noch mehr Prozent Abschreibungen bekommen könnte, was ja mit einer Steuererleichterung verbunden war, die höher war als das eingesetzte Eigenkapital. Wir betrachten es hier als einen Erfolg im Sinne auch von mehr Steuergerechtigkeit, wenn es auch auf unser Drängen hin gelungen ist, hier die berühmte Verlustklausel einzubauen.

Ein dritter Punkt, an dem wir Steuergerechtigkeit noch vermissen, ist die Frage der Betriebsprüfungen. Es ist nun einmal eine unumstößliche Tatsache, daß die Betriebsprüfungen in einem immer längeren Turnus vonstatten gehen. Ich darf hier auf eine Zahl von Herrn Fredersdorf, dem Vorsitzenden des Bundes der Steuerbeamten, zurückgreifen, der dieser Tage noch gesagt hat, durch die lückenhafte Betriebsprüfung würden jedes Jahr 1,5 Milliarden DM Steueraufkommen endgültig verlorengehen. Ich sagte, das verstößt gegen die Steuergerechtigkeit. Meine Damen und Herren! Aber auch hier sind wir uns bewußt, daß hier ein schwerwiegendes Personalproblem bei der Finanzverwaltung zugrunde liegt, von dem auch wir nicht erwarten, daß es von heute auf morgen bereinigt werden kann. Mit diesem Personalproblem zusammen hängt ein weiterer Tatbestand, das zeitlich dauernd weitere Auseinanderklaffen zwischen Entstehung der Steuerschuld und ihrer Beitreibung bei der veranlagten Einkommensteuer. Ich darf auch hier noch einmal auf eine Zahl hinweisen, die Herr Fredersdorf veröffentlicht hat. Er sagt, daß durch diese Tatsache auf der einen Seite ein Zinsgewinn von jährlich gut einer Milliarde DM entstünde, während durch zuviel vorausgezahlte Steuern eben bei der Lohnsteuer ein Zinsverlust von 200 Millionen DM entsteht. Auch das steht nicht ganz im Einklang mit der sozialen Gerechtigkeit.

Unser Vorschlag in diesem Punkte bezieht sich auf das Lohnsteuerverfahren. Wir haben versucht, hier ein Verfahren zu entwickeln, mit dessen Hilfe die Finanzverwaltung entlastet werden kann, mit dessen Hilfe der heutige Arbeitsaufwand mit der Lohnsteuer um etwa 12 Prozent — diese Prozentzahl ist ermittelt worden auf Grund von Planspielen der Finanzverwaltung — verringert werden kann. Diese freiwerdenden Kapazitätsreserven könnten vielleicht bei

der Bearbeitung der veranlagten Einkommensteuer eingesetzt werden, vielleicht hier und da auch im Rahmen der Betriebsprüfung.

Hatte ich bisher noch die Hoffnung, daß ich in etwa mit Ihnen übereinstimme, so glaube ich, daß diese Hoffnung bei einem fünften und sechsten Punkt, den ich hier anführen möchte, mit denen wir glauben, mehr Steuergerechtigkeit erzeugen zu können, daß diese Übereinstimmung beim fünften und sechsten Punkt mehr und mehr schwindet.

Der fünfte Punkt ist die Frage des Familienlastenausgleichs, der ja heute über Kindergeld und Steuerfreibeträge erfolgt. Wir meinen, daß es a) nicht zwingend ist, diesen Familienlastenausgleich so unlösbar, wie das heute bei den Kinderfreibeträgen der Fall ist, mit dem Steuertarif zu verkoppeln. Wir meinen, daß das völlig außerhalb des Steuertarifs geschehen kann. Wir meinen auch, daß es keinerlei zwingende Logik dafür gibt, daß die Entlastungswirkung von Freibeträgen und damit das Auffangen von Kinderlasten mit steigendem Einkommen steigt.

Sicherlich, wenn hier verfassungsrechtliche Bedenken angeführt werden mögen, glaube ich, daß die Streichung der Kinderfreibeträge und die Entwicklung eines Systems von Kindergeld, so wie es im Rahmen der Steuerreform erfolgen soll, sicherlich noch nicht die vom Bundesverfassungsgericht gesetzten äußersten Grenzen des Ermessensspielraums beim Gesetzgeber überschreiten.

Und schließlich zu Punkt sechs, bei dem ich hier wohl wenig Übereinstimmung herstellen kann. Bei Punkt sechs handelt es sich um einen Punkt, bei dem wir meinen, daß, wenn er nicht verwirklicht wird, mehr Steuergerechtigkeit bestehen bleiben würde, als wenn er verwirklicht würde. Angesprochen ist hier die Frage der Reform der Körperschaftsteuer im Sinne des Anrechnungsverfahrens. Aus unserer Sicht der Einkommensverteilung heraus sprechen folgende Gründe gegen dieses Anrechnungsverfahren bei der Körperschaftsteuer. Das Anrechnungsverfahren wird zu einem unsaldierten Steuerausfall von einer Milliarde DM führen. Unsaldiert heißt: wenn ich die Steuermehreinnahmen nicht gegenrechne, die bei Streichung oder Kürzung der Sparkassenprivilegien entstehen, und die Mehreinnahmen, die aus einer Kürzung des heutigen Ausländereffektes bei der Körperschaftsteuer entstehen. Wenn ich diese Mehreinnahmen nicht gegenrechne gegen den durch die Verwirklichung des Anrechnungsverfahrens entstehenden Steuerausfall, dann habe ich einen unsaldierten Steuerausfall von einer Milliarde DM. Dieser Steuerausfall kommt nur dem zugute, der heute bereits Aktien hat. Es ist nun einmal eine unumstößliche Tatsache, daß der Aktienbesitz heute sehr stark konzentriert ist. Dazu zwei Zahlen: Nur 12 Prozent aller Haushalte besitzen heute überhaupt Aktien, und unter diesen Haushalten ist der in Privathand bei den Privathaushalten befindliche Aktienbesitz noch einmal hoch konzentriert. Knapp 2 Prozent aller Haushalte besitzen fast 90 Prozent aller bei privaten Haushalten befindlichen Aktien. Wir meinen, daß ein Anrechnungsverfahren bei einem Steuerausfall von etwa einer Milliarde

DM im Sinne von Verteilungsgerechtigkeit, so wie wir sie verstehen, nicht akzeptabel ist.

Ich fasse meine Ausführungen in Thesenform zusammen:

1. These:

Der Versuch, den Begriff „soziale Gerechtigkeit“ zu definieren, führt nicht zur praktischen Beantwortung der Frage: Was ist denn nun „soziale Gerechtigkeit“? — Überhaupt gibt es meines Erachtens keine allgemeingültige Antwort auf diese Frage.

2. These:

Der Begriff „soziale Gerechtigkeit“ wird je nach Standort in der Gesellschaft unterschiedlich interpretiert. Der Versuch einer konkreten Ausgestaltung durch den Gesetzgeber ist stets auch Ergebnis des politischen Kräftefeldes in einer pluralistischen Gesellschaft.

3. These:

Könnte die Wissenschaft eine festere Basis aus gesicherten wirtschafts-, finanz- und steuerpolitischen Erkenntnissen vorweisen, und zwar Erkenntnisse empirischer Art, so könnten in die Auseinandersetzungen um Steuergerechtigkeit sicherlich auch mehr sachliche Akzente einkehren.

4. These:

Seitens des DGB hat Steuergerechtigkeit immer zugleich auch etwas mit vernünftiger Einkommensverteilung bzw. -umverteilung zu tun.

5. These:

Einige Grundprobleme bei der Steuer werden eine allseits zufriedenstellende Steuerpolitik immer sehr schwierig machen. Ich nannte die Stichworte: Massensteuerrecht, Finanzbedarf des Staates, Antinomie zwischen Steuervereinfachung und Steuergerechtigkeit.

6. These:

Ich habe einige konkrete Vorschläge hier kurz skizziert, mit deren Hilfe der DGB glaubt, etwas mehr Steuergerechtigkeit erreichen zu können.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit und gebe mich der Hoffnung hin, den einen oder anderen bescheidenen Anstoß für die Diskussion geliefert zu haben.